

UPOV-konforme Registerprüfung als Basis der Sortenzulassung

B. FÜRNEWEGER und J. TAFERNER

Einleitung

Die Registerprüfung landwirtschaftlicher Kulturarten ist sowohl für die Sortenzulassung als auch für die Erteilung des Sortenschutzes Voraussetzung. Im folgenden Beitrag wird die Durchführung der Registerprüfung in Österreich vorgestellt, insbesondere im Zusammenhang mit internationalen Regelungen.

Registerprüfung

Unter dem Begriff Registerprüfung versteht man die Prüfung von Sorten auf ihre Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit. Im internationalen Sprachgebrauch ist die Registerprüfung als DUS-test bekannt, D für Distinctness (Unterscheidbarkeit), U für Uniformity (Homogenität) und S für Stability (Beständigkeit).

Diese drei Kriterien der Registerprüfung sind im Saatgutgesetz 1997 genau definiert:

Unterscheidbarkeit: *Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn ihre Pflanzen sich in der Ausprägung wenigstens eines Merkmals von Pflanzen jeder anderen Sorte, die in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat zugelassen oder deren Zulassung beantragt wurde, deutlich unterscheiden.*

Eine Sorte muss sich demnach wenigstens in einem sicher erfassbaren morphologischen oder physiologischen Merkmal von jeder anderen allgemein bekannten Sorte unterscheiden. Eine Unterscheidbarkeit aufgrund molekularer Merkmale ist international noch im Forschungsstadium und wird in der DUS-Prüfung noch nicht eingesetzt, sehr wohl jedoch Elektrophorese.

Homogenität: *Eine Sorte ist homogen, wenn ihre Pflanzen von wenigen Abweichungen unter Berücksichtigung der Besonderheit ihrer Vermehrung abgesehen, in der Ausprägung ihrer maßgebenden Merkmale hinreichend gleich sind.*

Eine Sorte kann als hinreichend homogen bezeichnet werden, wenn das Kollektiv ihrer Pflanzen hinsichtlich der Ausprägung ihrer maßgebenden Merkmale eine im Bereich der biologischen Möglichkeiten gegebene Uniformität aufweist. Nur homogene Sorten sind vergleichbar und unterscheidbar. Entsprechend der Besonderheit der Vermehrung (Selbstbefruchter, Fremdbefruchter, etc.) kommen unterschiedliche Homogenitätstoleranzen zur Anwendung.

Beständigkeit: *Eine Sorte ist beständig, wenn die Ausprägung ihrer maßgebenden Merkmale nach wiederholter Vermehrungszyklus am Ende eines jeden Zyklus unverändert ist.*

Eine Sorte darf sich nach ihrer Zulassung in ihren Merkmalen und Eigenschaften nicht mehr ändern.

UPOV

Die UPOV (Union Pour la Protection des Obtentions Végétales, Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen) ist eine zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Genf, die auf dem im Jahr 1961 in Paris unterzeichneten und seitdem mehrfach revidierten Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen beruht (letzte Revision 1991). Derzeit sind 50 Staaten Mitglied der UPOV, 20 weitere stehen in Verhandlungen. Österreich ist seit 1994 Mitglied der UPOV und hat das Internationale Übereinkommen von 1978 unterzeichnet. Im Sortenschutzgesetz 2001 findet jedoch bereits die revidierte Fassung von 1991 ihren Niederschlag.

Die UPOV bietet Hilfe bei der Etablierung und Aufrechterhaltung eines funktionierenden Sortenschutzsystems und befasst sich mit der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Verbandsstaaten. In technischen Ar-

beitsgruppen, bestehend aus fachlichen Vertretern der Verbandsstaaten, werden Dokumente erstellt, die den Mitgliedstaaten als Empfehlungen zur Durchführung der Registerprüfungen zur Verfügung gestellt werden. Die Erstellung von Richtlinien umfasst sowohl landwirtschaftliche Pflanzenarten und Gemüse, als auch Obst, Zierpflanzen und Bäume. Wesentlich ist die internationale Harmonisierung des Prüfverfahrens von der Anmeldung einer Sorte bis zu den Prüfberichten.

Da die Registerprüfung landwirtschaftlicher Arten (und auch von Gemüse) sowohl Voraussetzung für die Sortenschutzerteilung als auch für die Sortenzulassung ist, finden sich die von der UPOV erstellten Prüfrichtlinien sowohl in den nationalen Prüfrichtlinien, als auch in den zuständigen Gremien der EU. Das für den Europäischen Sortenschutz zuständige Gemeinschaftliche Sortenamt (CPVO) veröffentlicht Protokolle, die bis auf kleine Abänderungen den Richtlinien der UPOV entsprechen. Auch die Kommission in Brüssel hat für die Listung in den Gemeinsamen Sortenkatalog die Richtlinie erlassen, dass eine Registerprüfung den Vorgaben des Gemeinschaftlichen Sortenamtes zu entsprechen hat und somit den Empfehlungen der UPOV folgt.

Durchführung der Registerprüfung in Österreich

Die Abteilung Sortenschutz und Registerprüfung des Institutes für Pflanzenbau (Bundesamt für Ernährungssicherheit, vorm. BFL) führt als einzige zentrale Stelle Österreichs die Registerprüfung für landwirtschaftliche Arten durch. Für die praktische Durchführung bei Gemüsearten ist die HBLVA Schönbrunn zuständig.

Die Prüfungen erfolgen kulturartenspe-

Autoren: Dipl.Ing. Barbara FÜRNEWEGER und Dipl.Ing. Jutta TAFERNER, Österreichische Agentur für Gesundheit u. Ernährungssicherheit GmbH, Institut für Pflanzenbau, Spargelfeldstraße 191, A-1226 WIEN



zifisch über zwei bis drei Jahre an zwei Standorten des offiziellen amtlichen Prüfstellennetzes des Institutes (Fuchsenbigl und Grabenegg). Für sämtliche Getreidearten, Mais, Erbse, Ackerbohne, Kartoffel sowie diverse Kleinkulturen (Mohn, Phazalie, Ölkürbis, Öllein,...) werden Prüfungen durchgeführt. Die Merkmalserhebungen am Feld und im Labor (Bonituren, Messungen, Zählungen) erfolgen durch eigens geschultes Personal, Daten von Antragsstellern (Züchterfirmen) werden nicht berücksichtigt.

Hohe Anforderungen an das Vergleichssortiment und die Untersuchungsmethodik erfordern verstärkte internationale Zusammenarbeit (bilaterale Prüfvereinbarungen innerhalb der EU). So werden

Sonnenblume, Sojabohne, Raps, Gräser sowie Luzerne und Kleearten in Frankreich, Deutschland, Holland oder Großbritannien geprüft. Eine Prüfvergabe erfolgt, wenn eine Sorte, die in Österreich zur Zulassung angemeldet wird, noch nirgends geprüft wurde bzw. nirgends in Prüfung steht. Ist die betreffende Sorte jedoch bereits geprüft, bzw. steht sie in Prüfung, so können fertige Prüfergebnisse zugekauft werden. Die Zusammenarbeit erfolgt in beiden Fällen von Amt zu Amt.

Ergebnisse

Als Ergebnis der Registerprüfung erhält der Antragsteller einerseits den „Technischen Prüfbericht“, andererseits eine „Botanische Sortenbeschreibung“. Im

Technischen Prüfbericht wird einer Sorte ihre Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit während der Prüfperiode bescheinigt.

Die botanische Sortenbeschreibung wird zum Zeitpunkt der Zulassung erstellt und enthält alle wichtigen morphologischen und physiologischen Merkmale einer Sorte.

Sie bildet in ihrer Gesamtheit das botanische Sortenbild, welches sich nicht mehr verändern darf. Diese offizielle botanische Sortenbeschreibung ist fachliche Grundlage und Voraussetzung für die Überwachung der eingetragenen Sorte bis zu deren Löschung. Sie dient ebenfalls als fachliche Unterlage für die Feldbesichtigung durch die Saatgutenerkennungsbehörden.